

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Vertragsabschluss

1.1. Wir bestellen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Lieferanten angenommen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Ihnen.

1.2. Sofern der Lieferant nicht innerhalb von zehn Kalendertagen einen abweichenden Liefertermin bestätigt, gilt der angegebene Liefertermin als verbindlich. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen seit Zugang schriftlich an, sind wir ferner zum Widerruf berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant einen abweichenden Liefertermin bestätigt.

1.3. Verträge aller Art sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen der nachträglichen Schriftform. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

1.4. Ein wichtiges Kriterium der letztlichen Auswahl des zu beschaffenden Produktes/der Anlage oder Maschine ist der Energieverbrauch.

2. Preise, Versand, Verpackung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Die Lieferanschrift auf der Rechnung berührt nicht den zwischen den Parteien vereinbarten Erfüllungsort.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Auslieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

Die Rücknahmepflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz kommen.

3. Rechnungserteilung und Zahlung

3.1. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausführung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Insbesondere ist in jeder Rechnung unsere Bestellnummer mit Bestelldatum anzugeben.

Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen.

3.2. Sollten keine einzelvertraglichen Vereinbarungen getroffen worden sein, so gilt folgendes als vereinbart:

Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und zwar sind fällig Rechnungen, die bis zum 15. eines Monats ausgestellt sind bis zum 03. des Folgemonats und Rechnungen, die bis zum 31. des Monats ausgestellt worden sind bis zum 18. des Folgemonats mit 3 % Skonto oder – 14 Tage nach Ablauf dieser Frist - rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Bei Vorauszahlungen haben Sie auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. eine Bankbürgschaft, zu leisten.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

4.2. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.3. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch den Besteller beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.4. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, kann der Lieferant sich nur berufen, wenn diese von ihm schriftlich angemahnt wurden und er sie nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4.6. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferungen / Leistungen nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist - ganz oder teilweise - befreit, und soweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wie die Lieferung / Leistung, wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

4.7. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfung vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit den Versandpapieren an uns zu übersenden.

5. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

5.1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie im Rahmen einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

5.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist, besondere Eilbedürftigkeit besteht oder der Lieferant die Mängelbeseitigung bereits einmal erfolglos versucht hat.

5.4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

6. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

6.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet.

6.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt."

7. Schutzrechte Dritte

7.1. Erfolgen Bestellungen nach Entwürfen und Zeichnungen des Bestellers, dürfen diese ohne Zustimmung des Bestellers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

7.2. Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns aus der Verletzung fremder Schutzrechte bei der Benutzung, dem Einbau oder der Weiterveräußerung der uns gelieferten Waren/ Leistungen entstehen.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen sollen nach dem Sinn und Zweck des Vertrages ersetzt oder ergänzt werden.

8.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort die Lieferantenverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

8.3. Gerichtsstand ist die Stadt Essen.

8.4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Internationales Kaufrecht, wie z. B. das UN-Kaufrecht (CISG), finden keine Anwendung.

8.5. Der gesamte Schriftwechsel ist – mit Ausnahme der Zahlungen – unter Angabe der auf unserer Bestellung vermerkten Bestelldaten – nur mit unserem Einkauf in Gladbek oder Nohra zu führen. Die entsprechenden Ansprechpartner entnehmen sie aus der Bestellung.

Zahlungsbezogener Schriftwechsel ist mit unserer Buchhaltung in Nohra zu führen.